



Herr  
Christian Gutknecht  
Thunstrasse 34  
3150 Schwarzenburg

Zürich, 24. Mai 2018

### **Eingabe 18.001 Gebühren der Hauptbibliothek UZH für Auskunftsbegehren**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die oben aufgeführte Aufsichtseingabe am 18. Januar 2018 in Teilen je der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit ABG und der Kommission für Staat und Gemeinden STGK zugewiesen. In der Aufsichtseingabe vom 14. Januar 2018 kritisieren Sie einerseits das Ihres Erachtens intransparente Rechnungswesen der Hauptbibliothek der Universität Zürich, andererseits die aus Ihrer Sicht prohibitiv hohen Gebühren, welche die Universität Zürich UZH für ein Auskunftsbegehren zu den Ausgaben für Zeitschriften an grosse Wissenschaftsverlage erhebt.

Mit einer Aufsichtseingabe kann jede Person eine Aufsichtsinstanz über Missstände bei einer Behörde informieren. Die Aufsichtseingabe ist ein formloser Rechtsbehelf. Dem Beschwerdeführer kommt keine Parteistellung zu. Oberaufsicht bedeutet die Prüfung der Tätigkeit der Universität Zürich im Allgemeinen und nach den Gesichtspunkten der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit. Dies schliesst die Abklärung einzelner Vorkommnisse aufgrund einer Aufsichtseingabe nicht aus. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind in einem grösseren Zusammenhang zu werten und der Kantonsrat muss sich im Wesentlichen auf Feststellungen zum äusseren Ablauf und allfällig vorhandener systembedingter Mängel beschränken. Die Aufsichtskommission kann Feststellungen machen und Empfehlungen abgeben. Sie besitzt keine Weisungsbefugnisse.

Nach der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen hat die ABG mit Schreiben vom 7. März 2018 der Bildungsdirektion Fragen zuhanden UZH zur Höhe der Ihnen auferlegten Gebühren, zum Aufwand für die von Ihnen verlangte Auskunft und zur Vergabe der Einkäufe von Zeitschriften eingereicht. Die Antworten sind am 3. April 2018 eingegangen. Nach Einsicht in die Antworten der UZH kommt die ABG zu folgenden Feststellungen:

Die Höhe der von Ihnen monierten Gebühren hängt erstens mit den komplexen Lizenzierungsmodellen zusammen. Die Gesamtausgaben für Zeitschriften eines Verlags verteilen sich auf viele Rechnungssteller und Rechnungen in unterschiedlichen Währungen. Zweitens war auch das Volumen der von Ihnen verlangten Auskünfte sehr gross. Gestützt auf § 29 Abs. 2 IDG Gebühren steht es der UZH zu, für die Bearbeitung von Gesuchen Privater Gebühren zu erheben. Die UZH stellt das Recht auf uneingeschränkten kostenlosen Informationszugang den Interessen an einer kostenbewussten Verwaltung gegenüber und hat bei ihrer Abwägung von einem generellen Gebührenverzicht bei Anfragen gestützt auf das IDG

abgesehen. Die Kommission stellt fest, dass die UZH bezüglich der Gebührenfestlegung rechtmässig gehandelt und Regelungen und Gesetze eingehalten hat. Die Ausführungen der Verantwortlichen der Hauptbibliothek und der UZH sind für die Kommission nachvollziehbar und plausibel. Die Kommission hat auch keine Hinweise auf eine intransparente finanzielle Situation der Universität Zürich erhalten.

Angesichts der heute bestehenden Verträge mit den internationalen Zeitschriftenverlagen und dem damit einhergehenden komplexen Abrechnungsmodell erachtet es die Kommission jedoch als angezeigt, dass sich die Verantwortlichen der UZH zeitnah um eine Vereinfachung bemühen. Die Kommission hat Kenntnis davon, dass dies an die Hand genommen wird. Eine Reorganisation des Bibliothekswesens mit Zusammenlegung der dezentralen Bibliotheken in einer Hauptbibliothek und der Gewährung des Zugangs via Internet ist geplant. Im Rahmen der sogenannten Open Access-Strategie führt swissuniversities mit den grossen Wissenschaftsverlagen Verhandlungen über eine Anpassung der Verträge für Zeitschriften.

Zur Einhaltung der Submissionsverordnung hat die Kommission folgende Informationen erhalten: Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Angebote bzw. Produkte der jeweiligen Verlage (im Unterschied zu Agenturen) untereinander nicht wechselseitig substituierbar sind, was letztlich auch bei der Festlegung des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen ist. Hinzu kommt, dass die jeweiligen Nutzungsrechte, namentlich bei elektronischen Medien, bei den Verlagen liegen und diese nur von den Verlagen direkt erworben werden können. Bei dieser Ausgangslage sind in der Regel die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe erfüllt, was von Ihnen ja auch nicht in Frage gestellt wurde. Dies entbindet die Vergabestelle freilich nicht von der Pflicht zur Publikation des erfolgten Zuschlags gemäss §35 der Submissionsverordnung.

Der Einkauf von Medien der UZH über dem Schwellenwert 250'000 Franken erfolgt teilweise direkt durch die UZH selbst, teilweise über das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken, dessen Geschäftsstelle administrativ an der ETH Zürich angesiedelt ist. Die Einkäufe von elektronischen Medien bei Grossverlagen mit Volumina von jeweils mehr als 250'000 Franken werden vom Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken abgewickelt, womit die ETH Zürich federführend ist. Gemäss den bisherigen Abklärungen der UZH mit dem Rechtsdienst der ETH müsste die Publikation der vom Konsortium für die UZH und die weiteren Hochschulen getätigten Einkäufe von Medien auf SIMAP durch das Konsortium bzw. die federführende Institution vorgenommen werden. Die ETH nimmt dazu derzeit noch vertiefte Abklärungen vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand muss die Kommission davon ausgehen, dass eine Publikation effektiv unterblieben ist.

Der Erwerb von Printmedien hingegen erfolgt nicht über das Konsortium, sondern durch die UZH selbst grösstenteils bei Agenturen. Solche Agenturdienstleistungen wurden von der UZH gemäss ihren Angaben zuletzt 2016 in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben. Der Zuschlag an die einzelnen Agenturen wurde auf SIMAP publiziert.

Bei Ihrer Anregung zu einer Anpassung der Gebührenregelung im Rahmen der geplanten Revision des IDG handelt es sich um eine politische und gesetzgeberische Frage, welche nicht in den Kompetenzbereich der ABG gehört. Die Beratung dieses Teils Ihrer Eingabe wurde deshalb von der Geschäftsleitung des Kantonsrates gestützt auf § 49 KRG der Kommission Staat und Gemeinden STGK zugewiesen. Die Sachkommissionen sind für die Vorbereitung der zugewiesenen Beratungsgegenstände wie zum Beispiel Gesetzesänderungen zuständig.

Die STGK hat die von Ihnen angeregte Änderung der Gebührenregelung im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) diskutiert und Beschlüsse der zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerates zur PI Graf-Litscher (16.432) zur Kenntnis genommen. Im Sinne des Verursacherprinzips sieht das IDG heute vor, dass grundsätzlich eine Gebühr erhoben wird für die Bearbeitung von Gesuchen Privater (§ 29 Abs. 1). Sie beantragen die Umkehrung: Gebühren sollen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erhoben werden können.

Die Mehrheit der Kommission hat sich gegen eine solche Änderung des IDG ausgesprochen. In § 29 Abs. 2 sind nach ihrer Ansicht die Ausnahmen von der Gebührenpflicht genügend geregelt. Insbesondere werden keine Gebühren erhoben, wenn es um Auskünfte zu den eigenen Personendaten geht. Eine Minderheit der Kommission hat im Kantonsrat einen Vorstoss eingereicht, um Ihr Anliegen mittels eines politischen Vorstosses im Kantonsrat mit folgender Begründung zur Debatte zu stellen. Das Handeln staatlicher Organe soll für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent und Informationen darüber sollen folglich kostenlos sein. Wenn die Informationsbeschaffung für das öffentliche Organ mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist, sollen Gebühren erhoben werden können, und ebenso, wenn die Nutzung der Information gewerblichen Zwecken dient.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Sie mit Ihrer Aufsichtseingabe durchaus berechtigt auf verschiedene Schwierigkeiten beim Verlagswesen hingewiesen haben, welche auch von den Verantwortlichen der UZH ihrerseits erkannt wurden. Massnahmen zur Verbesserung sind eingeleitet. Die Kommission wird sich zu deren Umsetzung wieder informieren lassen. Zudem wird Ihre Anregung für eine Änderung der Gebührenregelung im Zusammenhang mit der Revision des IDG durch einen parlamentarischen Vorstoss weiterverfolgt. Mit diesem Schreiben ist die Aufsichtseingabe für die ABG und die STGK erledigt, soweit sie für deren Prüfung zuständig waren. Gegen die vorliegende Erledigung der Aufsichtseingabe ist kein Rechtsmittel gegeben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse




René Truminger  
Präsident ABG



Karin Tschumi-Pallmert  
Kommissionssekretärin ABG



Jean-Philippe Pinto  
Präsident STGK



Jacqueline Wegmann  
Kommissionssekretärin STGK

Kopie geht an GL-KR